



Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 27. Mai 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Baden-Württemberg

der Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Baden-Württemberg vom 26. November 2020

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2022 –
abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Baden-Württemberg, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, einerseits,

und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 2, 70174 Stuttgart, andererseits,

mit Wirkung vom 1. Januar 2021

mit den unten stehenden Einschränkungen und dem Hinweis für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

a) Von § 2 werden folgende Regelungen von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen:

- § 2 Abschnitt I Nummer 2,
- § 2 Abschnitt II Nummer 3 und 4,
- § 2 Abschnitt III Nummer 2 bis 5,
- § 2 Abschnitt V,

sowie die jeweiligen Lohnzulagen zu den ausgenommenen Lohn- bzw. Entgeltgruppen.

b) Von § 3 werden die Zeitzuschläge der in Buchstabe a ausgenommenen Lohn- bzw. Entgeltgruppen ausgenommen.

c) § 5 gilt nur für Arbeitnehmer, die von Betrieben im betrieblichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags an andere Betriebe verliehen werden, nicht aber für Leiharbeiter, die von (reinen) Arbeitnehmerüberlassungsbetrieben an Betriebe im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags verliehen werden.

d) Soweit Arbeitnehmer nach Buchstabe c der Allgemeinverbindlicherklärung unterfallen, gelten die in den Buchstaben a und b benannten Ausnahmen entsprechend.

e) Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

f) § 6 und die Protokollnotizen zum Lohntarifvertrag sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen. § 8 Nummer 2 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung nicht erfasst.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgendem Hinweis:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden nur solche Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen erfasst, die in Baden-Württemberg ihren Sitz haben sowie Arbeitnehmer und Auszubildende, die dem Direktionsrecht eines in Baden-Württemberg gelegenen Betriebes oder einer selbstständigen Betriebsabteilung unterliegen.



Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommenen Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Stuttgart, den 27. Mai 2021

24 – 5622.7/25/1

Die Ministerin
für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut



Anlage

Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Baden-Württemberg vom 26. November 2020 – gültig ab 1. Januar 2021 –

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Lohntarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Löhne

Der Stundengrundlohn beträgt für

ab 1. Januar 2021 ab 1. Januar 2022

I. Notrufzentralen/Revierdienst

1. Sicherheitsmitarbeiter im Revier/Streifendienst	12,36 Euro	12,74 Euro
--	------------	------------

(§ 2 Abschnitt I Nummer 2 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und deshalb nicht abgedruckt.)

II. Objektschutzdienst/Separatwachdienst

1a Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst	11,21 Euro	11,56 Euro
1b Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst mit Werk- schutzlehrgang/Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I	11,48 Euro	11,84 Euro
1c Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst mit Werk- schutzlehrgang/Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I und II	11,63 Euro	11,99 Euro
1d Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst mit Werk- schutzlehrgang/Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I und II und III	11,78 Euro	12,15 Euro
2. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst/Separatwachdienst mit Ab- schluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-geprüfte Werk- schutzfachkraft	14,53 Euro	14,98 Euro

(§ 2 Abschnitt II Nummer 3 und 4 wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und deshalb nicht abgedruckt.)

Die Löhne nach § 2 Abschnitt II Nummer 1b, 1c, 1d, 2, 3, 4, gelten nur, sofern der Sicherheitsmitarbeiter bzw. die Servicekraft- oder die Fachkraft für Schutz- und Sicherheit die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber auf Forderung des Auftraggebers an einem Objekt eingesetzt wird, für das der Arbeitgeber diese Ausbildung voraussetzt.

5. Sicherheitsmitarbeiter im Messe- und Veranstaltungsdienst	11,21 Euro	11,56 Euro
6. Sicherheitsmitarbeiter im öffentlichen Personenverkehr	11,21 Euro	11,56 Euro
7. Sicherheitsmitarbeiter in der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften	11,21 Euro	11,56 Euro

III. Militärische Anlagen

1. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen mit Schichtzeiten von 24 Stunden	13,61 Euro	14,03 Euro
--	------------	------------

(§ 2 Abschnitt III Nummern 2 bis 5 wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und deshalb nicht abgedruckt.)

IV. Kurier- und Belegtransport

Sicherheitsmitarbeiter im Kurier- und Belegtransport	12,81 Euro	13,21 Euro
--	------------	------------

(§ 2 Abschnitt V wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und deshalb nicht abgedruckt.)



Lohnzulagen

Sofern Sicherheitsmitarbeiter die für unten angeführte Verwendungen gegebenenfalls erforderliche Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben und vom Arbeitgeber in dieser Verwendung eingesetzt werden, erhalten sie nachfolgend aufgeführte Lohnzulagen:

1. Kontrolleur	monatlich 89,63 Euro
2. Springerzulage für Sicherheitsmitarbeiter, die während eines Kalendermonats in mehr als zwei Gruppen gemäß § 2 eingesetzt werden	monatlich 56,03 Euro
3. Schichtführer im Zivilbereich	je Stunde 0,52 Euro
4. Stellvertretende Schichtführer im Zivilbereich	je Stunde 0,37 Euro
5. Schichtführer im militärischen Bereich, bei einer Schichtstärke bis sechs Personen (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell)	je Stunde 0,52 Euro
6. Schichtführer im militärischen Bereich, bei einer Schichtstärke ab sieben Personen (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell)	je Stunde 0,94 Euro
7. Stellvertretende Schichtführer im militärischen Bereich (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell)	je Stunde 0,37 Euro
8. Hundeführerzulage (zivil), sofern die Hundeführung vom Arbeitgeber angeordnet wurde, für die in der Funktion geleistete Stunde	je Stunde 0,26 Euro
9. Arbeitnehmer in Anlagen unter Tage	je Stunde 0,57 Euro
10. Schichtführer in kerntechnischen Anlagen	je Stunde 0,83 Euro
11. Seniorguard in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte	je Schicht 3,25 Euro
12. Diensthundeführer mit Prüfung nach DPOBw in militärischen Anlagen, die in der betreffenden Schicht einen Diensthund führen,	
a) für Schichten von weniger als 24 Stunden:	je Schicht 10,43 Euro
b) für Schichten von 24 Stunden:	je Schicht 15,65 Euro
13. Betriebssanitäter oder höherwertige Sanitätsausbildung	je Stunde 0,32 Euro
14. Feuerwehrmann mit mindestens Truppmannausbildung	je Stunde 0,32 Euro
15. SIKO oder höherwertigere Arbeitssicherheitsausbildung	je Stunde 0,32 Euro
16. Telefonist, sofern in der Schicht ausschließlich diese Tätigkeit ausgeübt wird	je Stunde 0,32 Euro
17. Gerätewart in militärischen Objekten	je Stunde 0,32 Euro
18. Strahlenschutzfachkraft	je Stunde 0,32 Euro
19. Schießanlagentechniker (Ausbildung eine Woche)	je Stunde 0,32 Euro

Monatlich pauschalierte Lohnzulagen sind für Teilzeitkräfte anteilig zu zahlen.

(Lohnzulagen zu den Lohn- bzw. Entgeltgruppen § 2 Abschnitt I Nummer 2, § 2 Abschnitt II Nummer 3 und 4, § 2 Abschnitt III Nummer 2 bis 5, § 2 Abschnitt V wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.)

§ 3

Zeitzuschläge

- Für alle Beschäftigten werden auf den tariflichen Stundengrundlohn folgende Zuschläge gezahlt:
 - ein Zuschlag von 15 % für Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr,
 - ein Zuschlag von 35 % für Sonntagsarbeit zwischen 0 Uhr und 24 Uhr,
 - ein Zuschlag von 100 % für die Arbeit an Feiertagen gemäß § 4 des jeweils gültigen Manteltarifvertrags zwischen 0 Uhr und 24 Uhr

Für die Tage an Heiligabend und Silvester wird der Feiertagszuschlag in Höhe von 100 % ab 12 Uhr gezahlt.

- Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Sonntagsarbeitszeit fallen, werden die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit nebeneinander gewährt.
- Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Feiertagsarbeitszeit fallen, werden die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit nebeneinander gewährt.
- Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Sonn- und Feiertagsarbeitszeit fallen, werden nur die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit nebeneinander gewährt. Der Zuschlag für Sonntagsarbeit entfällt. Dies gilt auch für die Zahlung der Zuschläge an Heiligabend und Silvester.
- Werden Sicherheitsmitarbeiter übertariflich entlohnt, so können die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge nach dem tatsächlichen Effektivlohn berechnet werden.

(Zeitzuschläge zu den Lohn- bzw. Entgeltgruppen § 2 Abschnitt I Nummer 2, § 2 Abschnitt II Nummer 3 und 4, § 2 Abschnitt III Nummer 2 bis 5, § 2 Abschnitt V wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.)



§ 4

Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit und die Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Die Auszubildenden erhalten folgende Ausbildungsvergütung pro Monat:

	ab 1. Januar 2021	ab 1. Januar 2022
1. Ausbildungsjahr	900,00 Euro	950,00 Euro
2. Ausbildungsjahr	950,00 Euro	1 000,00 Euro
3. Ausbildungsjahr (nur für die Fachkraft)	1 000,00 Euro	1 050,00 Euro

§ 5

Arbeitnehmerüberlassung

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen werden, finden die Bestimmungen dieses Lohntarifvertrags in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Lohn- oder Gehaltstarifvertrags des Sicherheitsgewerbes einzugruppieren. Sofern durch Rechtsverordnung eine Lohnuntergrenze gemäß § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt ist, hat der Arbeitnehmer jedoch mindestens Anspruch auf die hierdurch bestimmte Vergütung.

(§ 6 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 7

Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Die Zusendung der Entgeltabrechnung kann an die letzte vom Arbeitnehmer angegebene Anschrift erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Geltendmachen von Ansprüchen ausgeschlossen.

2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristverlauf gerichtlich geltend gemacht wird (§ 4 Nummer 4 des Tarifvertragsgesetzes).

3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 8

Schlussbestimmung

1. Die Ansprüche aus den tariflichen Bestimmungen dieses Lohntarifvertrags und des jeweils gültigen Manteltarifvertrags richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung.

(§ 8 Nummer 2 wird von der Allgemeinverbindlicherklärung nicht erfasst und ist daher nicht abgedruckt.)